Kreis Horb
Gemeinde Grünmettstetten
Gemarkung Grünmettstetten

LAGEPLAN

~~Entwurfs~~/Übereinstimmungsbeglaubigter Auszug aus dem Liegenschaftskataster ~~für Pläne~~

Bebauungsplan „Halde"



Erklärung der Planzeichen

- Ortswege
- Neue Straßen
- Gehwege
- Vorgarten
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen, (Ausnahme siehe Anbauvorschrift)
- Bauschema
- Alter Bestand
- Festzusetzende Baulinien
- Baugrenzen
- Grenze des Planungsbereichs
- Flurstücksgrenzen
- Geplante Flurstücksgrenzen nach Zuteilungsentwurf der Umlegung „Halde"
- Straßenprofile
- Straßenachse
- Hochspannungsleitung mit Eisenbetonmast
- Sichtfeld

Weitere Festlegungen sind den Festlegungen zum Bebauungsplan „Halde" der Gemeinde Grünmettstetten vom 26.2.1964 zu entnehmen.

Das Grundeigentümerverzeichnis ist auf besonderem Blatt beigefügt.

Zur Erschließung und Neugestaltung des Planungsbereichs hat die Gemeinde Grünmettstetten das Umlegungsverfahren gem. § 46 BBauG. am 24.2.1964 angeordnet.

Anbauvorschriften

WA = Allgemeines Wohngebiet

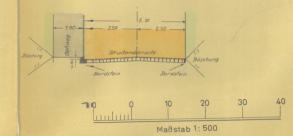
GRZ = Grundflächenzahl = 0,3

GFZ = Geschoßflächenzahl bei Z I = 0,3 , Z II = 0,6

Z = II (max) = Höchstgrenze und Zahl der Vollgeschosse

Dachform 30° - 35°

Normalprofil
für Str. A und F.W. 100



Maßstab 1:500

Verfahrensnachweis

Für die Planung:
Horb, den 18.2.1964
Landratsamt Horb – Kreisbauamt – Büro für Bauleitplanung
i.A. gez. Zimmermann
(Stempel)

Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluß
vom 24.2.1964 § 2
gem. § 2 (7) BBauG.
Grünmettstetten, den 25.2.1964
Bürgermeister gez. Jung
(Stempel)

Bekanntmachung u. Offenlegung
gem. § 2 (6) BBauG.:
vom ~~25.2.1964~~ 24.11.1964 bis ~~16.4.1964~~ 26.11.1964
in der Gemeinde Grünmettstetten
Bürgermeister gez. Jung
(Stempel)

Planfertigung in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster.
Staatliches Vermessungsamt Horb
Horb, den 18.3.1965
Reg. Verm.-Rat
(Stempel)

Beschlossen als Satzung
gem. § 10 BBauG.
Grünmettstetten, den 25. März 1965
Bürgermeister Jung
(Stempel)

Genehmigt gem. § 11 BBauG.
Horb, den 9. April 1965
Landratsamt
(Stempel)

Bekanntmachung u. Offenlegung
gem. § 12 BBauG.:
vom ..... bis .....
in der Gemeinde Grünmettstetten
Bürgermeister
(Stempel)

Evtl. vorhandene unterirdische Leitungen usw. sind dem Plan Fertiger nicht bekannt und im Plan nicht eingetragen.

Die Benützung von ~~area~~ Eichen Rissen u. Karten (Abzeichnung, Vervielfältigung, Vergrößerung usw.) für gewerbliche Zwecke ist gem. § 16 des Vermessungsgesetzes v. 4.7.1961 nur mit Erlaubnis des Staatl. Vermessungsamtes möglich. Vervielfältigungen können mit Gebühr gestattet werden.

Übersichtsplan



Maßstab 1:2500